

Landgericht Darmstadt

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

§§ 249, 254 BGB

- 1. Die Verpflichtung zum Ersatz der Kosten für ein Sachverständigen Gutachten ist nicht deshalb ausgeschlossen, weil ein offensichtlicher Bagatellschaden vorliegt.**
- 2. Einem Geschädigten ist auch bei einer geringen Schadenshöhe das Risiko, dass der Unfallgegner bzw. dessen Haftpflichtversicherung einen Kostenvoranschlag als unzureichend erachtet, nicht zuzumuten.**
- 3. Gerade bei älteren Fahrzeugen mit hoher Laufleistung besteht bei den Geschädigten auch immer ein Interesse daran, die Relation zwischen Reparaturschaden und Totalschaden feststellen zu lassen, was ausschließlich über ein Gutachten möglich ist.**
- 4. Der Zinsschaden, der einem Kläger für die Zeit zwischen der Einzahlung des Kostenvorschusses bei der Gerichtskasse bis zum Eingang des Kostenfestsetzungsantrags bei Gericht entsteht, ist nicht vom Kostenfestsetzungsverfahren erfasst und kann im Wege der Feststellungsklage geltend gemacht werden.**

LG Darmstadt, Urteil vom 05.07.2013; Az.: 6 S 34/13

Tatbestand:

Die Klägerin ist Inhaberin eines Sachverständigenbüros für Kfz-Gutachten. Nach teilweiser außergerichtlicher Regulierung macht sie gegen den Haftpflichtversicherer der Beklagten aus abgetretenem Recht restlichen Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall vom 06.09.2011 geltend. Die Einstandspflicht der Beklagte zu 100 % ist unstrittig; umstritten ist lediglich die Erforderlichkeit der entstandenen Sachverständigenkosten. Das Gutachten der Klägerin stellte Reparaturkosten in Höhe von 402,01 Euro brutto und einen Wiederbeschaffungswert von 300 Euro bei einem Restwert von 20 Euro fest. Mit Schreiben vom 07.09.2011 stellte die Klägerin für die Begutachtung des Fahrzeugs Euro 324,28 in Rechnung – darauf zahlte die Versicherung der Beklagten 216,00 Euro. Die Klägerin verlangt den Differenzbetrag von 108,28 EUR. Die Beklagte hat die Aktivlegitimation der Klägerin bestritten; eine wirksame Abtretung läge nicht vor. Außerdem vertritt die Beklagte die Auffassung, der Geschädigte habe gegen seine Schadensminderungspflicht verstoßen, als er die Klägerin mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt habe. Die Einholung eines Gutachtens sei zu einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung nicht notwendig gewesen. Angesichts des Verhältnisses der Reparaturkosten zum Wiederbeschaffungs- und zum Restwert hätte ein vernünftig und wirtschaftlich denkender Mensch einen Sachverständigen nicht hinzugezogen.

Das AG Offenbach a. M. (360 C 241/12) hat die Klage abgewiesen. Die hiergegen eingelegte Berufung der Klägerin hatte Erfolg.

Entscheidungsgründe:

Die Klägerin ist aktivlegitimiert. Die streitgegenständliche Abtretungserklärung trägt dem Bestimmtheitserfordernis hinreichend Rechnung und ist deswegen wirksam. Die Honorarforderungen der Klägerin sind auch der Höhe nach nicht zu beanstanden.

Gemäß § 249 II 1 BGB hat der Schädiger den zur Wiederherstellung der beschädigten Sache erforderlichen Geldbetrag zu zahlen. Die Kosten für die Einholung eines Sachverständigengutachtens zum Schadensumfang nach einem Verkehrsunfall sind als Kosten der Schadensfeststellung Teil des zu ersetzenden Schadens des Geschädigten und damit dem Grunde nach erstattungsfähig. Der Höhe nach ist der Ersatzanspruch allerdings auf den zur Wiederherstellung der beschädigten Sache des Zedenten erforderlichen Geldbetrag beschränkt. Maßgebend ist insoweit, ob sich die Sachverständigenkosten nach den anzuwendenden schadensrechtlichen Gesichtspunkten im Rahmen des zu Wiederherstellung Erforderlichen halten. Ein evidentes Preisleistungsmissverhältnis ist vorliegend nicht erkennbar, so dass der Kostenaufwand für die Einholung des Gutachtens als erforderlich anzusehen ist.

Die Verpflichtung zum Ersatz der Kosten für das Sachverständigengutachten ist im vorliegenden Fall auch nicht deshalb ausgeschlossen, weil ein offensichtlicher Bagatellschaden vorliegt. Die Kammer teilt die Ansicht der Beklagten, die Einholung eines Gutachtens sei hier schon wegen des geringen Gesamtschadens nicht erforderlich gewesen, ausdrücklich nicht.

Einem Geschädigten ist auch bei einer geringen Schadenshöhe – die ohnehin im Zeitpunkt der Entscheidung, ob man einen Sachverständigen mit der Schadensfeststellung beauftragt oder nur einen Kostenvoranschlag einholt, nicht absehbar ist – das Risiko, dass der Unfallgegner bzw. dessen Haftpflichtversicherung einen Kostenvoranschlag als unzureichend erachtet, nicht zuzumuten.

Gerade bei älteren Fahrzeugen mit hoher Laufleistung besteht bei den Geschädigten auch immer ein Interesse daran, die Relation zwischen Reparaturschaden und Totalschaden feststellen zu lassen, was ausschließlich über ein Gutachten möglich ist.

Ein Verstoß des Geschädigten gegen die Schadensminderungspflicht aus § 254 BGB ist nicht ersichtlich. Substantiiertes Vortragen dazu, dass und warum sich dem Geschädigten die Geringwertigkeit seines Fahrzeugs hätte aufdrängen müssen, ist von der, nach Ansicht der Kammer insoweit darlegungs- und beweisbelastenden Beklagten nicht gehalten worden. Eigene Internetrecherchen sind einem ohnehin geschädigten Unfallopfer nicht zuzumuten.

Der Feststellungsantrag ist begründet, da ein materiell-rechtlicher Kostenerstattungsanspruch aus Verzug besteht.

Wegen der gerichtlichen Durchsetzung aufgewendeter Gerichts- und Rechtsanwaltskosten ist die Klägerin zwar grundsätzlich auf das einfachere Kostenfestsetzungsverfahren gem. § 104 ZPO zu verweisen; eine Verzinsung dieser Beträge erfolgt dabei gem. § 104 1 ZPO allerdings erst ab Eingang des Kostenfestsetzungsantrags bei Gericht.

Der Zinsschaden, der der Klägerin für die Zeit zwischen der Einzahlung des Kostenvorschusses bei der Gerichtskasse bis zum Eingang des Kostenfestsetzungsantrags bei Gericht entsteht, ist insofern vom Kostenfestsetzungsverfahren nicht erfasst und begründet somit auch Feststellungsinteresse der Klägerin. Der Berufung der Klägerin war daher im austenorierten Umfang statt zu geben.